

S A T Z U N G

des

Katholische Junge Gemeinde St.Georg Weiß Förder e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Katholische Junge Gemeinde St.Georg Weiß Förder e.V.". Er soll in das Vereinsregistereingetragen werden. Sitz des Vereins ist Köln-Weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck der Wahrung und Förderung der christlichen Jugendarbeit in Köln-Weiß, insbesondere durch:

- a) die Unterstützung der Leiter(innen) von Kinder-, Jugend- und jungen Erwachsenengruppen aller Art bei der Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Pfarre, Region, Diözese, Behörden und der Öffentlichkeit;
- b) die Anschaffung von Materialien zur Gruppenarbeit;
- c) Mithilfe bei der Organisation von größeren Veranstaltungen, Gruppenlagern, Sommerlagern usw.;
- d) Zuschüsse zur Unterstützung bedürftiger Kinder- u. Jugendlicher, sofern öffentliche Mittel dafür nicht zur Verfügung gestellt werden;
- e) Zuschüsse für Projekte und Veranstaltungen auf Pfarrebene;
- f) sowie weitere geeignete Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verein ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1992.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie sich zur Satzung des Vereins bekennt und eine Beitrittserklärung unterzeichnet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Beschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- c) durch Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
- d) durch Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr ohne Erinnerung oder Mahnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine bzw. durch den 2. u. 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist die Wahl geheim durchzuführen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Alle Vorstandsmitglieder haben nur eine Stimme.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang an der Pfarrkirche St.Georg Köln-Weiß einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Entscheidung über Anträge der Mitglieder, sofern diese
8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,

Die Beschlußfassung zu den Punkten a) - e) erfolgt mit einfacher Mehrheit, zu Punkt f mit 2/3-Mehrheit. Zur Änderung des Vereinszweck ist eine 9/10 Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das - am Tage der Mitgliederversammlung - mindestens 2 Monate dem Verein angehört. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beiträge

Die für die Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Geldmittel erhält der Verein durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Jugend-, Familien- und Altenhilfe St.Georg Köln-Weiß e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit in Köln-Weiß zu verwenden hat.

Köln-Weiß, den 04.12.2000